

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 17 vom 12. Dezember 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_17

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 17 du 12 décembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 17 del 12 dicembre 2016

Regeste

Ausschluss von der Jagdbewilligung (Entscheid der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern vom 12. Dezember 2016 - N2016-003) | Jagd/Fischerei

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beantragt die Aufhebung der Verfügung des Jagdinspektorats. Damit übersieht er, dass der Rechtsmittelentscheid der VOL an deren Stelle getreten ist (sog. Devolutiveffekt der Beschwerde) und somit ausschliesslich Anfechtungsobjekt vor dem Verwaltungsgericht bildet (BVR 2010 S. 411 E. 1.4; BGE 134 II 142 E. 1.4; Merkli/Aeschlimann/ Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 60 N. 7 f. und Art. 72 N. 13). Da sich jedoch aus dem Antrag und der Begründung ergibt, dass sich der Beschwerdeführer gegen den Ausschluss von der Jagdbewilligung zur Wehr setzt und damit sinngemäss auch den Entscheid der VOL in Frage stellt, ist das Rechtsbegehren dahin umzudeuten, dass die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids verlangt wird (vgl. Merkli/Aeschlimann/Herzog, a.a.O., Art. 32 N. 11 und Art. 25 N. 14). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 4

E. 2.1

Auf Bundesebene stellt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 JSG). Demnach bestimmen die Kantone unter anderem die Voraussetzungen für die

Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht (Art. 3 Abs. 2 JSG). Nach Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) wenden Jägerinnen und Jäger bei der Ausübung der Jagd alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren; dabei handelt es sich um einen wesentlichen Aspekt der sog. Weidgerechtigkeit (vgl. Randtitel der Bestimmung). Die Vorschrift lehnt sich stark an Art. 4 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) an, die es verbietet, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, es in Angst zu versetzen oder in anderer Weise seine Würde zu missachten. Dieser Grundsatz gilt für alle Tiere (mithin auch für Wildtiere) und – trotz des Vorbehalts des JSG in Art. 2 Abs. 2 TSchG – auch bei Gelegenheit der Jagd (BGer 6B_411/2016 vom 7.6.2016 E. 1.2 f.). Gegen die Weidgerechtigkeit verstösst, wer von ihren Jungtieren begleitete Gämsegeissen erlegt (Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JaV; BSG 922.111]). Bei einem solchen Verstoss drohen der betroffenen Person sowohl strafrechtliche (Art. 31 Abs. 1 Bst. a JWG) als auch verwaltungsrechtliche (administrative) Massnahmen. Als Letztere kommen die schriftliche Ermahnung, das Leisten von Wertersatz oder die Sicherstellung und der Einzug von Tieren, Waffen, Fanggeräten und Hilfsmitteln in Betracht (Art. 33 Abs. 1 JWG). Ebenso kann die zuständige Stelle der VOL eine rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegte oder wiederholt schriftlich ermahnte Person bis zu drei Jahren von der Jagdbewilligung ausschliessen (Art. 33 Abs. 2 JWG).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde vom Obergericht wegen fahrlässig begangener Widerhandlung gegen das JWG zu einer Übertretungsbusse von Fr. 100.-- verurteilt. Der Schuldspruch erging gestützt auf den vom Re-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 5 gionalgericht festgestellten Sachverhalt, wonach der Beschwerdeführer eine Milch tragende und führende Gämsegeiss erlegte. Das Jungtier sowie die beiden anderen vor Ort gewesenen Gämsen (ein weiteres Muttertier mit einem Kitz) habe der Beschwerdeführer übersehen, da der Pirsch-, Ansprech- und Abschussvorgang nur wenige Minuten gedauert habe (Urteil SK 15 64 vom 3.12.2015 [nachfolgend: Strafurteil] S. 5 ff. [Strafakten pag. 209 ff.]).

E. 2.3

Umstritten ist im Wesentlichen, welche Bedeutung dem Strafurteil für die administrative Massnahme zukommt. Zieht ein bestimmtes Verhalten sowohl eine strafrechtliche als auch eine verwaltungsrechtliche Sanktion nach sich, gilt der Grundsatz, dass die Verwaltungsbehörde mit Blick auf die Rechtseinheit und Rechtssicherheit die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Strafbehörden – soweit sie auch für das Verwaltungsverfahren massgeblich ist – übernimmt (BVR 2016 S. 247 E. 5.5; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2014, § 18 N. 18, je mit Hinweisen). Die Verwaltungsbehörde darf jedoch von den tatsächlichen Feststellungen im Strafurteil abweichen, wenn sie Tatsachen feststellt und ihrem Entscheid zugrunde legt, die dem Strafgericht unbekannt waren, oder wenn sie zusätzliche Beweise erhebt, sowie wenn das Strafgericht bei der Rechtsanwendung auf den Sachverhalt nicht sämtliche Rechtsfragen abgeklärt hat. Die Verwaltungsbehörde hat vor allem auf die Tatsachen im

Strafurteil abzustellen, wenn dieses im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Verhandlung unter Anhörung von Parteien und Einvernahme von Zeugen ergangen ist (vgl. BGE 139 II 95 E. 3.2 [Pra 102/2013 Nr. 83], 136 II 447 E. 3.1 [Pra 100/2011 Nr. 34]; BVR 2010 S. 266 E. 4.4; zum Ganzen BVR 2012 S. 28 E. 2.2.1). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (Stellungnahme vom 16.3.2017 [act. 9] S. 2) wird der Grundsatz «ne bis in idem» (Verbot der Doppelbestrafung und -verfolgung) durch das Nebeneinander einer strafrechtlichen Sanktion und einer administrativen Massnahme im Jagdrecht nicht verletzt (dazu ausführlich BVR 2012 S. 28 E. 3 mit zahlreichen Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 6

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorab die mehrfache Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er macht geltend, die Vorinstanz habe seine Vorbringen nicht sorgfältig gewürdigt und damit die Begründungspflicht verletzt (Beschwerde S. 6 f.). – Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; Art. 21 ff. VRPG) ist die Begründungspflicht (vgl. auch Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Im Allgemeinen muss die Begründung zumindest so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung oder den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (statt vieler BGE 140 II 262 E. 6.2; BVR 2016 S. 402 E. 6.2). Aus den Erwägungen im angefochtenen Entscheid geht hervor, weshalb die VOL – gestützt auf die Erkenntnisse der Strafgerichte (vgl. E. 4b) – die verwaltungsrechtliche Massnahme als im öffentlichen Interesse stehend und verhältnismässig beurteilt hat (E. 5b ff.). Ebenso geht sie auf die Rüge der rechtsungleichen Behandlung ein (E. 5e). Dem Beschwerdeführer war es denn auch möglich, den Entscheid in diesen Punkten sachgerecht anzufechten. Die Vorinstanz hat sich demnach hinreichend mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor.

E. 4.1

In der Sache macht der Beschwerdeführer zunächst geltend, auf das Strafurteil dürfe nicht abgestellt werden, da das Strafverfahren von der Wildhut aufgrund eines früheren Vorkommnisses «voreingenommen und unfair durchgeführt» worden sei. Bei diesem Vorkommnis handelt es sich um ein Strafverfahren aus dem Jahr 2011 gegen einen pensionierten Wildhüter, der dem Beschwerdeführer einen anonymen Drohbrief geschickt haben soll. Der angefochtene Entscheid sei deshalb von Amtes wegen zu kassieren, jedenfalls aber aufzuheben (Beschwerde S. 7 ff.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 7

E. 4.2

Der Beschwerdeführer wurde strafrechtlich rechtskräftig verurteilt. An diesem Urteil haben sich die Verwaltungsbehörden beim Verhängen administrativer Massnahmen grundsätzlich zu orientieren (vorne E. 2.3), es sei denn, das Strafurteil würde an einem so schweren Mangel leiden, dass es als nichtig betrachtet werden müsste (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N. 1743). Für eine solche Annahme gibt es

jedoch keine konkreten Anhaltspunkte: Der Umstand, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit bereits Meinungsverschiedenheiten mit der Wildhut hatte, lässt nicht auf eine (qualifizierte) Fehlerhaftigkeit des Strafverfahrens schliessen. Das Strafurteil beruht ausserdem nicht einzig auf den Aussagen der beiden Wildhüter, von denen der eine das Geschehen mitverfolgt hat und der andere später dazu gestossen ist, sondern nebst den Aussagen des Beschwerdeführers selbst auch auf objektiven Beweismitteln (z.B. Fotodokumentation, veterinärärztliches Zeugnis, Untersuchungsbericht usw.; Strafakten pag. 135 ff.; Strafurteil S. 5 ff. [Strafakten pag. 209 ff.]). Zudem sagte der Beschwerdeführer bei seiner Einvernahme vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland aus, vor dem fraglichen Ereignis zu den beiden Wildhütern ein neutrales Verhältnis ohne spezifische Konflikte gehabt zu haben (Strafakten pag. 110). Aus rechtsstaatlichen Gründen besteht demnach kein Anlass, in sachverhaltlicher Hinsicht nicht auf das Strafurteil abzustellen.

E. 4.3

Im Übrigen sind keine Hinweise vorhanden, dass sich beim Jagdinspektorat zusätzliche Unterlagen befinden, die nicht bereits in den amtlichen Akten enthalten sind. Um welche Aktenstücke es sich dabei konkret handeln soll bzw. könnte, wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt; er erwähnt nur Handnotizen, die jedoch nach ständiger Rechtsprechung ohnehin nicht zu den amtlichen Akten gehören (vgl. BVR 2012 S. 252 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Es ist sodann nicht ersichtlich, weshalb Unterlagen für das Verwaltungsverfahren relevant sein sollen, die es nicht bereits für das Strafverfahren gewesen sind und die sich deshalb bereits in den amtlichen Akten befinden. Der Beweisantrag, es seien alle Akten beim Jagdinspektorat einzuholen (Beschwerde S. 9), wird folglich abgewiesen. Die Vorinstanz hat keinen Verfahrensfehler begangen, indem sie diesem Antrag nicht gefolgt ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 8

E. 5.1

Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass das Obergericht den Sachverhalt nicht frei überprüft hat. Nur deshalb sei trotz Ungereimtheiten im erstinstanzlichen Urteil kein Freispruch erfolgt. Der Schuldspruch fusse daher einzig auf prozessrechtlichen Vorgaben. Auch aus diesem Grund dürfe nicht auf das Strafurteil abgestellt werden (Beschwerde S. 5).

E. 5.2

Im hier durchgeführten ordentlichen Strafverfahren wurde der Sachverhalt vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland mit öffentlicher Verhandlung und unter Anhörung von Zeugen erstellt (vgl. Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.8.2014 [Strafakten pag. 98 ff.]). Der Beschwerdeführer hat massgeblich an der Sachverhaltsfeststellung mitgewirkt. Er wurde an der Hauptverhandlung einvernommen (vgl. Strafakten pag. 108 ff.), hat Beweisanträge gestellt bzw. hatte Gelegenheit dazu (vgl. Strafakten pag. 75 ff. und 112) und konnte somit seinen Standpunkt zu den wesentlichen Sachverhaltsfragen und Beweismassnahmen einbringen. Der für das Jagdinspektorat massgebliche Sachverhalt wurde damit in einem rechtsstaatlich korrekt geführten Strafverfahren umfassend abgeklärt (vgl. auch vorne E. 4). Insbesondere lagen den Strafbehörden die zwei unterschiedlichen Gutachten vor, welche der Beschwerdeführer anspricht (Beschwerde S. 5). Dass das Obergericht den Sachverhalt im oberinstanzlichen Verfahren nur noch auf offensichtliche

Unrichtigkeit (Willkür) überprüft hat, da ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens gebildet haben (Art. 398 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0]; zum Begriff der Übertretung Art. 103 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]), ändert daran nichts. Denn das Regionalgericht hat die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung gewürdigt (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine andere Beurteilung würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen: So wäre derjenige, der das erstinstanzliche Urteil erfolglos anfecht, besser gestellt als derjenige, der auf ein Rechtsmittel verzichtet. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, welche ein Abweichen von den Sachverhaltsfeststellungen der Strafbehörden gebieten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 9

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Vorinstanz sei, sofern auf das Strafurteil abgestellt werden könne, zu Unrecht nicht von einem leichten Fall ausgegangen, wie ihn das Obergericht im Strafverfahren angenommen habe (Beschwerde S. 3 f.; Stellungnahme vom 16.3.2017 [act. 9] S. 2). Die Vorinstanz verneint hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung eine Bindung an das Strafurteil (Vernehmlassung vom 6.2.2017 [act. 3] S. 2). Aus strafrechtlicher Sicht möge der irrtümliche Abschuss einer führenden und laktierenden Gämssgeiss einen geringfügigen Verstoss darstellen. Aus weidmännischer Sicht wiege das Verhalten hingegen schwer, da ein korrektes Ansprechen des Wildes eine zentrale Voraussetzung für eine weidgerechte und ethische Jagdausübung darstelle (angefochtener Entscheid E. 5b).

E. 6.2

Das Obergericht hat im Strafurteil festgehalten, der Beschwerdeführer habe sich beim Abschuss der Gämssgeiss in einem Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 StGB befunden. Dieser Irrtum wäre bei Anwendung der bei der Gämssjagd gebotenen Sorgfalt jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen. Die Gämssjagd sei eine anspruchsvolle Angelegenheit und erfordere grundsätzlich das Beobachten über längere Zeit, um einen Fehlabschuss soweit als möglich auszuschliessen; der Wildhüter gab eine Zeitspanne von mindestens einer Stunde oder situationsbezogen auch länger an. Hier habe der Pirsch-, Ansprech- und Abschussvorgang gesamthaft jedoch nur fünf Minuten gedauert. Hätte der Beschwerdeführer die fragliche Gämssgeiss über längere Zeit beobachtet und dabei seine Position verändert, wären ihm die dahinter stehende zweite Gämssgeiss und die beiden Kitze aufgefallen. Deren Anwesenheit hätte wiederum eine längere Beobachtung der Gämssgruppe aufgedrängt, um die Kitze den Gämssgeissen zuzuordnen und feststellen zu können, ob die fragliche Gämssgeiss von einem der Kitze begleitet wird und damit Milch tragend ist. Daher sei der Beschwerdeführer der fahrlässigen Begehung der Tat schuldig zu sprechen. Hinsichtlich des Vorwurfs der absichtlichen Falscheintragung des Fehlabschusses im Abschusskontrollheft sei er hingegen freizusprechen, da er bis zum Eintreffen des Wildhüters, der das Ganze beobachtet hatte,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 10 nicht von einem Muttertier ausgegangen sei (Strafurteil S. 9 ff. [Strafakten pag. 213 ff.]). Für die Strafzumessung hat das Obergericht auf die Ausführungen im Urteil des Regionalgerichts verwiesen und weiter festgehalten, die Busse von Fr. 100.-- sei unter

Berücksichtigung der konkreten Tat- umstände sowie mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS), die für einen leichten Fall eine Busse ab Fr. 100.-- vorsehen, sicher nicht zu hoch ausgefallen. Einer allfälligen Erhöhung stehe das Verschlechterungsverbot entgegen (Strafurteil S. 11 [Strafakten pag. 215]). Mit dieser Begründung bekundet das Obergericht, dass es zwar von einem leichten Fall ausgeht, es jedoch angesichts des Verschlechterungsverbots offenlässt, ob die Busse (für diesen leichten Fall) am unteren Rand des Sanktionsrahmens angemessen ist.

E. 6.3

Wie ausgeführt stellt die Verwaltungsbehörde beim Verhängen einer administrativen Massnahme grundsätzlich auf die Sachverhaltsfeststellung und die Beweiswürdigung der Strafbehörde ab (vorne E. 2.3). In reinen Rechtsfragen ist sie dagegen nicht an die Beurteilung durch das Straf- gericht gebunden, da sie sonst in ihrer freien Rechtsanwendung beschränkt würde. Die Unabhängigkeit vom Erkenntnis der Strafbehörde folgt hier auch aus der unterschiedlichen Zwecksetzung der von der Verwaltungs- behörde anzuwendenden Normen. Die Verwaltungsbehörde ist nur dann an die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch das Strafurteil ge- bunden, wenn die rechtliche Würdigung sehr stark von der Würdigung von Tatsachen abhängt, die das Strafgericht besser kennt als die Verwaltungs- behörde (BGE 134 II 33 [BGer 1C_45/2007 vom 30.11.2007] nicht publ. E. 4.3, 125 II 402 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 6.4

Sowohl die strafrechtliche als auch die verwaltungsrechtliche Sank- tion dient der Durchsetzung der Weidgerechtigkeit. Die in Art. 33 JWG vor- gesehenen administrativen Massnahmen haben aber eher erzieherisch- präventiven als bestrafenden Charakter. Das zeigt sich auch daran, dass das Verhängen dieser Massnahmen nicht unmittelbar an den Grad des Verschuldens der betroffenen Person anknüpft, wogegen das täter- bezogene Verschulden für die strafrechtliche Sanktion im Vordergrund steht. Gegen einen strafrechtlichen Charakter spricht zudem, dass die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 11 Massnahme nicht in allgemeiner Weise der Aufrechterhaltung der öffent- lichen Ordnung und der menschlichen Würde dient, wie dies für das Straf- recht üblich ist. Zweck der Massnahmen nach Art. 33 JWG ist es vielmehr, einen geordneten und die Vorgaben zur Jagdausübung respektierenden Jagdbetrieb zu gewährleisten (einlässlich dazu BVR 2012 S. 28 E. 3.3.4 mit Hinweisen). Eine Bindung der Verwaltungsbehörden besteht daher nur hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen des Strafgerichts, nicht aber hinsichtlich der rechtlichen Würdigung. Eine strafrechtlich gesehen bloss fahrlässige Tatbegehung muss damit nicht ohne weiteres als vernach- lässigbare oder lediglich geringfügige Pflichtverletzung betrachtet werden (in diesem Sinn bereits BGer 27.3.1968, in ZBl 1968 S. 493 E. 3). Der Pirsch-, Ansprech- und Abschussvorgang hat hier lediglich fünf Minuten gedauert. Da ein richtiges und seriöses Ansprechen zu den grundlegenden Voraussetzungen für eine weidgerechte und ethische Jagdausübung ge- hört, wiegt dieses Verhalten des Beschwerdeführers und der daraus resul- tierende Abschuss der führenden und laktierenden Gämssgeiss aus weid- männischer Sicht schwer. Die Vorinstanz hat denn auch darauf hinge- wiesen, dass ein Gämsskitz vollständig vom Muttertier abhängig ist; verliert es seine Mutter, führe dies zu tierschutzrelevantem Kümmern und Leiden sowie in der Regel zum Tod

(Stellungnahme vom 7.4.2017 [act. 11] S. 2). Dem darf bei der Würdigung des für die verwaltungsrechtliche Massnahme massgeblichen Verhaltens Rechnung getragen werden (vgl. auch vorne E. 2.1). Der Vorinstanz kann daher keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie von einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Beschwerdeführers ausgeht.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, die Sanktion (einjähriger Ausschluss von der Jagdbewilligung) liege weder im öffentlichen Interesse noch sei sie verhältnismässig. Da er nicht absichtlich gehandelt habe, sei es nicht nötig, mit Massnahmen darauf hinzuwirken, dass er künftig die Jagdvorschriften einhalte. Zudem habe er sich vorher während geraumer Zeit und auch seit dem streitigen Vorfall nichts zu Schulden kommen lassen. Wenn überhaupt sei eine schriftliche Ermahnung auszusprechen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 12 Sollte der Ausschluss von der Jagdbewilligung bestätigt werden, müsse er als Mitglied des Vorstands von Jagd Schweiz zurücktreten. Es bestehe aber gerade ein öffentliches Interesse daran, dass er dieses Amt weiterhin ausübe (Beschwerde S. 6 f.; Stellungnahme vom 16.3.2017 [act. 9] S. 2).

E. 7.2

Die Vorinstanz hat erwogen, an der Massnahme bestehe sehr wohl ein öffentliches Interesse. Dieses liege im Aufrechterhalten eines weidgerechten, geordneten und sicheren Jagdbetriebs. Der Beschwerdeführer habe während des gesamten Strafverfahrens und des verwaltungsrechtlichen Verfahrens sein übereiltes und unsorgfältiges Vorgehen nie in Frage gestellt. Daher sei der einjährige Jagdausschluss geeignet und erforderlich, um ihm die Vorwerfbarkeit seines unweidmännischen Verhaltens bewusst zu machen und auf eine sorgfältige Jagdausübung hinzuwirken. Der Beschwerdeführer könne sein Amt trotz der Sanktion weiterhin ausüben und so aufzeigen, dass auch den besten Jägerinnen und Jägern ein Fehler unterlaufen könne. Daher sei ihm die Massnahme zumutbar (Vernehmlassung vom 6.2.2017 [act. 3] S. 2 f.). Die Vorinstanz weist zudem darauf hin, dass die mildere Massnahme der schriftlichen Ermahnung nach langjähriger Praxis des Jagdinspektorats nur bei Verstössen ausgesprochen werde, bei denen keine Tiere in Mitleidenschaft gezogen würden. So werde eine Person unter anderem schriftlich ermahnt bei verspäteter Meldung eines Fehlschusses, bei Besitzergreifen von erlegten Wildtieren ohne vorgängige Eintragung und Markierung, bei Nichtanbringen der Wildmarke usw. Da im vorliegenden Fall ein Kitz unnötige Qualen habe erleiden müssen, stelle die schriftliche Ermahnung keine geeignete Massnahme mehr dar, um die verfolgten Ziele zu erreichen. Zudem handle es sich beim einjährigen Ausschluss bereits um eine mildere Massnahme. Aufgrund des guten jagdlichen Leumunds und unter Berücksichtigung der Verdienste des Beschwerdeführers um die Berner Jagd sei vom ursprünglich in Aussicht gestellten zweijährigen Ausschluss abgesehen worden, wie er normalerweise bei einem Verstoss gegen den Schutz von Muttertieren verfügt worden wäre (Stellungnahme vom 7.4.2017 [act. 11] S. 2).

E. 7.3

Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 2 BV). Der Verfassungsgrundsatz gebietet allgemein ein angemessenes und massvolles Handeln. Demnach muss die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 13 behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich sein. Sodann muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und der Belastung, den die Massnahme für die oder den Betroffenen bedeutet, eingehalten sein (BGE 140 II 194 E. 5.8.2; BVR 2016 S. 318 E. 7). Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Eingriff erreicht werden kann (BGE 142 I 49 E. 9.1; BVR 2016 S. 318 E. 4.5 mit Hinweisen).

E. 7.4

Die umstrittene administrative Massnahme hat eher einen erzieherisch-präventiven als bestrafenden Charakter (vorher E. 6.4) und erscheint insoweit vergleichbar mit einer Disziplinar-massnahme oder einer Sanktion wegen Verfahrensverstössen, welche die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe bzw. die Beteiligung an einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren voraussetzen und primär zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen anhalten sollen (vgl. BVR 2017 S. 255 E. 3.5 und 6.3). Bei der Wahl und Bemessung der Sanktion kommt der zuständigen Behörde praxisgemäss ein weiter Ermessensspielraum zu (BVR 2017 S. 255 E. 6.3 mit Beispielen; BGE 101 Ia 172 E. 3). Solange sie dieses Ermessen pflichtgemäss ausübt, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, sein eigenes Ermessen an dessen Stelle zu setzen (statt vieler BVR 2011 S. 481 E. 4.2). Insofern übt das Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der hier angeordneten Massnahme eine gewisse Zurückhaltung.

E. 7.5

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, besteht an einer weidgerechten Jagdausübung ein erhebliches öffentliches Interesse. Da der Beschwerdeführer in schwerwiegender Weise gegen die Weidgerechtigkeit verstossen hat (vgl. vorher E. 6.4), ist der einjährige Ausschluss von der Jagdbewilligung für das Erreichen dieses Zieles geeignet und erforderlich. Insbesondere kommt das mildere Mittel der schriftlichen Ermahnung nicht in Betracht, da das Jagdinspektorat in langjähriger Praxis bei Verstössen, bei denen Tiere leiden müssen, stets einen Ausschluss verfügt. Das Verwaltungsgericht sieht mit Blick auf das Ermessen des Jagdinspektorats bei der Wahl der Massnahme keinen Grund, korrigierend auf diese Praxis einzuwirken, zumal es sich beim einjährigen Ausschluss, wie die Vorinstanz ausgeführt hat, bereits um eine mildere Massnahme handelt. Die Sanktion

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 14 wahrt eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation und erweist sich insgesamt als verhältnismässig.

E. 8

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die verfügte Massnahme sei im Vergleich zur Sanktion anderer Fälle rechtsungleich. Dies zeige sich anhand eines Vorkommnisses aus dem Jahr 2011, bei dem ein Jäger mit Autoscheinwerfern nach Wild gesucht, dieses beschossen, verletzt und anschliessend die Nachsuche unterlassen habe (Beschwerde S. 7; Stellungnahme vom 16.3.2017 [act. 9] S. 2). – Der Grundsatz der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 Abs. 1 BV und Art. 10 Abs. 1 KV verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird (statt vieler BGE 138 I 225 E. 3.6.1; BVR 2012 S. 433 E. 4.4.2). Der Vorfall aus dem Jahr 2011 und der vorliegende Fall sind in sachverhaltlicher Hinsicht von vornherein nicht vergleichbar. Im Jahr 2011 hatte der Jäger mit unlauteren Methoden Wild

gejagt und die Nachsuche unterlassen, während hier eine führende und laktierende Gämse erlegt wurde. Abgesehen davon wurde auch im ersten Fall ein einjähriger Ausschluss von der Jagdbewilligung angeordnet. Bei dieser Sachlage ist nicht erkennbar, was der Beschwerdeführer aus dem Rechtsgleichheitsgebot für sich ableiten will. Wie in diesem Zusammenhang zu würdigen ist, dass dem Jäger im ersten Fall zusätzlich zur administrativen Massnahme als Nebenstrafe die Jagdberechtigung für ein Jahr entzogen wurde (vgl. Vernehmlassung vom 6.2.2017 [act. 3] S. 3), kann dahingestellt bleiben.

E. 9

Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten in allen Teilen als un begründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.08.2017, Nr. 100.2017.17U, Seite 15 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.